

Eingegangen am 28. April 1977
Amtsgericht Weilburg

Satzung des Weilburger Rudervereins 1905 e.V.

§ 1

Der Weilburger Ruderverein 1905 e.V. hat seinen Sitz in Weilburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seine Aufgabe in der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Rudersports.

Der Verein ist unpolitisch und lehnt jede politische Beeinflussung sowie Bestrebungen und Bekundungen klassentrennender, konfessioneller oder rassischer Art ab.

§ 3

Der Verein hat aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Juniorenmitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Aktive Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
- b) Unterstützende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf, sich sportlich aktiv im Verein zu betätigen.
- c) Juniorenmitglieder sind Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Nach Beendigung der Juniorenmitgliedschaft werden sie als aktive oder unterstützende Mitglieder weitergeführt.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder die Deutsche Ruderei besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder und werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4

Wer dem Verein beizutreten wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche Aufnahmeerklärung abzugeben. Die Mitgliedschaft darf nicht von konfessionellen, rassistischen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

§ 5

Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden (alljährlich) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit (für das laufende Geschäftsjahr) festgelegt. Der Beitrag ist zwei Monate nach Zugang der Beitragsanforderung für das laufende Jahr fällig. Der Vorstand ist berechtigt, auf Grund von Anträgen Zahlungserleichterungen oder Ermäßigungen aus persönlichen Gründen des Antragsstellers zu gewähren.

§6

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe ihres Mitgliederbeitrages. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden, insbesondere körperlicher Art, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Sports zuziehen.

§7

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Kein Mitglied darf in seiner Eigenschaft als Mitglied Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Vorstand hat das Recht, einem Mitglied, das seinen fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat, zu verbieten, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder das Bootshaus zu betreten. Kommt das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der Vorstand das Recht, in der Mitgliederversammlung den Ausschluss zu beantragen. Ausgeschlossene Mitglieder haben neben etwaigen Rückständen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche an das Vereinseigentum.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beirat. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, in seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der Personenkreis kann im Bedarfsfall erweitert werden.

Der Vorstand wird in Einzelwahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand beruft einen Beirat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und zwar sowohl für die Tätigkeit des Gewählten, Vorstandes als auch für die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes.

§11

Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Alle dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitgeteilten Angelegenheiten oder Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen hat.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehrenmitgliedern, sowie die Wahl des Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmenmehrheit, abgesehen von den Fällen, in denen nach der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 tel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 12.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 tel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen dies verlangen.

§ 13

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung und zwar nur dann vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür erklären.

§ 14

Der Kassenwart hat alljährlich bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfern Rechnung abzulegen und der Mitgliederversammlung die Rechnungsablage zur Bestätigung zu unterbreiten. Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.

§15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Weilburg zu, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die Pflege des Rudersports in Weilburg zu verwenden.

§ 16

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 1. April 1977 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die Satzung vom 18.11.1950 wird damit gegenstandslos.

6290 Weilburg, den, 1. April 1977



Handwritten signatures:
H. Jander
H. Jander



1977
Die vorstehende Abschrift (Abkürzung) stimmt mit der Urschrift überein.
Weilburg, den 18. APR. 1977
H. Jander
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts